Abteilung Dienste/Sicherheit
Einwohnerdienste

Schlossstrasse 34
Postfach
4133 Pratteln 1

Telefon 061 825 22 20
Telefax 061 825 21 01
einwohnerdienste@pratteln.bl.ch
www.pratteln.ch

Gemeinde pratteln

Datenschutz

"Seit dem 1. Januar 2009 regelt das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG, SGS 111), welche Daten über Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindeverwaltung an Private bekanntgeben darf. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Auskunft über einzelne Personen und der nach bestimmten Merkmalen geordneten Bekanntgabe von Daten über mehrere Einwohnerinnen und Einwohner. (sog. Listenauskünfte/Listenbekanntgaben).

Von Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnen, werden auf Anfrage hin ohne weiteres amtlicher Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohn- und Zustelladresse bekanntgegeben (§ 3 Abs. 1 ARG).

Weitere Auskünfte über eine Einzelperson werden gemäss § 3 Abs. 2 ARG nur erteilt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist - wenn es etwa mehrere Personen mit gleichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gibt - oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist - etwa wenn eine Person an einen andern Ort umgezogen ist. In beiden Fällen ist nach der genannten Bestimmung erforderlich, dass die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Jedoch beschränkt sich auch hier die Herausgabe von Daten auf jene, die sich rechtmässig im Einwohnerregister befinden (vgl. Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz, HRG).

Strenger als für die Auskunftserteilung über Einzelpersonen sind die Regeln über die "systematische", d.h. nach bestimmten Merkmalen geordnete Bekanntgabe der Namen, Geburtsdaten und Adressen von Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 3 Abs. 3 ARG). Klar verboten ist diese Bekanntgabe für kommerzielle Zwecke. Erlaubt ist die Bekanntgabe einzig, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden, also etwa für die Mitgliederwerbung von Kultur-, Sport- oder politischen Vereinen oder für "Gratulations-Ständli" von Musikvereinen zu runden Geburtstagen usw. Auch wohltätige Organisationen, wie etwa Pro Senectute, Pro Infirmis, Winterhilfe u.ä., erhalten für Sammelaktionen diese Adressen.

Jede Person hat aber nach § 26 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) ohne Angabe von Gründen das Recht, schriftlich die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Gemeindeverwaltung sperren zu lassen. Dann werden die erwähnten Daten - sowohl als Einzelauskunft wie auch im Rahmen einer "systematischen" Bekanntgabe - grundsätzlich nicht mehr bekanntgegeben, ausser in den folgenden Fällen (§26 Abs. 2):

a. Wenn die verantwortliche Behörde gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist, z.B. betreffend vormundschaftliche Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken (Entmündigung), oder
b. Wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, z.B. wenn sich ein Mündel der Betreuung durch den Privatvormund zu entziehen versucht, oder schliesslich
c. Wenn die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, z.B. wenn ein Schuldner an einen andern Ort gezogen ist.

Für kommerzielle Zwecke gibt die Gemeindeverwaltung - wie schon erwähnt - auch ohne Sperrung keine Daten bekannt. Die Werbewirtschaft bezieht ihr Adressmaterial heute anderswo. Wer sich gegen die unerwünschte Werbeflut schützen will, dem empfehlen wir deshalb, sich an drei Adressen zu wenden:

-	An die **Swisscom Directories AG**, Morgenstrasse 131B, 3018 Bern (Tel. 0848 868 086), mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt werde. Sie erhalten dann in der nächsten Ausgabe des Telefonbuches das begehrte * ("wünscht weder Werbesendungen noch Werbeanrufe").
-	An Ihre **Poststelle** mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt werde.
-	An den **SDV Schweizerischer Direktmarketing Verband**: SDV-Robinsonliste, Blegistrasse 1, Postfach, 6343 Rotkreuz, mit dem Begehren, Sie auf die "Robinsonliste" zu setzen und Ihren Wunsch auf Verzicht auf Direktwerbung an die SDV-Mitglieder weiterzuleiten.

Ausserdem können wir Ihnen nur raten: **Verhalten Sie sich datenschutzbewusst!** Nehmen Sie nicht an Wettbewerben teil, verlangen Sie keine Prospekte und keine Gratismuster, lösen Sie keine Gutscheine ein! Man ist sich viel zu wenig bewusst, wie oft man selber freiwillig irgendwo seine Daten deponiert, ohne zu wissen, was künftig damit geschieht. Es ist bekannt, dass gewisse Aktionen, Preisausschreiben usw. vorwiegend zum Zweck der Adresserfassung durchgeführt werden!"

Juni 2013

→ Diese und weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter:
www.baselland.ch